Vorbemerkungen

über Charakter und amtliche Stellung der Schule.

Die hiesige Anstalt ist keine Fachschule, welche für einen einzelnen Beruf vorbereiten und nur diesem dienende Kenntnisse vermitteln soll, sondern sie hat zu erziehen, die geistige und sittliche Kraft ihrer Schüler möglichst zu fördern; sie hat eine allgemeine Bildung anzustreben.

Ihrer besonderen Aufgabe gemäß aber, wonach sie für die höheren bürgerlichen Berufsarten und gewisse Beamtencarrièren vorbereiten will, sucht sie jenes Ziel durch rationelle und gründliche Betreibung der dem Leben zugewandten Fächer zu erreichen. — Neben denjenigen Gebieten, die sie mit den humanistischen Gymnasien gemein hat, dem Unterricht in der Muttersprache, der Religion, der Geschichte und der Geographie, legt sie also besonderes Gewicht auf die neueren Sprachen, die Mathematik, das Rechnen, die Naturwissenschaften, die technischen Fertigkeiten. Daneben aber bildet auch das Lateinische einen Lehrgegenstand, einerseits um der geistigen Schulung willen und als Fundament, auf dem die romanischen Sprachen sich aufbauen, andererseits aus praktischen Rücksichten, um den Schülern weitere wissenschaftliche Ausbildung und den Zutritt zu einer Reihe von Laufbahnen zu ermöglichen, für welche die Kenntnis des Lateinischen Vorbedingung ist. Unsere Anstalt ist also in Uebereinstimmung mit den Realgymnasien (bisherigen Realschulen erster Ordnung) eingerichtet, und zwar umfaßt sie sieben Jahreskurse derselben, d. h. die Klassen von Sexta bis Ober-Sekunda einschließlich.

Durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 20. Juli 1877 ist sie **den Realschulen erster Ordnung (Realgymnasien) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt** und infolge dessen auch vom Reichskanzleramt in das Verzeichnis § 90 2b der Wehrordnung, d. h. unter diejenigen Anstalten aufgenommen, bei welchen der erfolgreiche einjährige Besuch der ersten Klasse als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst genügt.

Die **Berechtigungen,** welche danach unserer Anstalt zustehen, sind folgende:

A. der einjährige Aufenthalt in Sekunda berechtigt
(bei erlangter Reife für Ober-Sekunda)

1. **zum einjährig-freiwilligen Militairdienst,** wenn den Schülern von der Lehrer-Konferenz bezeugt wird, daß sie sich gut betragen haben;
2. zum Eintritt als Seekadet;
3. zur Annahme als Apothekerlehrling;
4. zur Annahme als Justiz-Anwärter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. das Zeugnis der bestandenen Abgangsprüfung berechtigt

1. zum Eintritt bei der Regierung und bei der Eisenbahn als Civilsupernumerar;
2. zur Zulassung zur Feldmesserprüfung und gewährt also Aussicht zur Anstellung als Kataster-Controleur;
3. zum Eintritt zum Postfach als Eleve, also mit der Aussicht auf die höhere Carrière. In diesem Falle sind die an der wissenschaftlichen Reife fehlenden zwei Jahre im praktischen Dienst vor der Sekretärprüfung abzuleisten;
4. zur Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt;
5. zur Zulassung zum Dienst auf Avancement in der Armee;
6. zum Eintritt für den militärischen Magazindienst bei den Proviantämtern;
7. zum Eintritt beim Militär mit der Aussicht zum Roßarzt ausgebildet zu werden, sowie zur Aufnahme in eine Königliche Tierarzneischule als Civileleve;
8. zum Eintritt in die Prima eines Realgymnasiums ohne Aufnahmeprüfung. Es ist also den Schülern ermöglicht auch für diejenigen Laufbahnen sich zu entscheiden für welche das Reifezeugnis eines vollen Realgymnasiums erforderlich ist — das Studium des Baufaches, Bergfaches, Forstfaches, der Mathematik, der Naturwissenschaften und neueren Sprachen, sowie des Eintritts beim Heere auf Avancement unter Erlaß der Fähnrichsprüfung.

Für die Zulassung zum technischen Lehramt (Zeichnen und Musik),
für die Aufnahme in die königliche Gärtnerei in Potsdam u. s. w.
wird die Reife für Sekunda, für die Annahme als Forstlehrling wird die Reife für Tertia verlangt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf